

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern

Beilage zur „Gewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 33, Schlesiische Straße 42. Fernspr.: Amt Moritzplatz, Nr. 3105, 06, 11944. Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion: „Gesundheitswesen.“

Erscheint monatlich. Bezugspreis: monatlich durch die Post G.-S. 002 vorzuleisten um die Schlüsselzahl des Börsenvereins deutscher Buchhändler.

Unsere Reichsaktion „Gesundheitswesen“ und der Krankenpflegeberuf.

Warum ist es notwendig, daß jeder Berufskollege, jede Kollegin restlos sich unserem Verbands anschließt und mitarbeitet an der Verwirklichung unseres erwählten Berufes? Es muß auch an dieser Stelle ein ernstes Wort über diese Frage gesprochen werden, sollen wir sonst nicht Gefahr laufen, viele Errungenschaften wieder zu verlieren. Wenn wir uns zurückversetzen in vergangene Zeiten und diese mit der Gegenwart vergleichen, so finden wir, daß wir einen gewaltigen Weg der Entwicklung hinter uns haben, daß aber der Weg uns noch nicht zum gesteckten Ziele geführt hat. Warum haben wir unser Ziel noch nicht erreicht? Weil es noch Menschen gibt, die glauben, was man nicht greifen kann, sei unerreichbar. Andere wieder wollen nur ernten, ohne zu säen, wollen als Drohnen der Gesellschaft sich durchs Leben schleppen lassen. Sie glauben, daß mit einer kleinen Beitragsleistung in irgendeinem Verein Genüge getan sei. Wieder andere wollen nichts von einer gewerkschaftlichen Organisation wissen. Daß es, nach einem Weltkriege, der so entsetzlich es Elend brachte, noch tatsächlich solche Leute gibt, ist gewiß bedauerlich. Unsere Reichsaktion „Gesundheitswesen“ sieht es sich stets angelegen sein lassen, unseren Beruf zu dem zu gestalten, wie er sein soll. An uns liegt es, daß wir durch Beachten der gegebenen Ratschläge auch weiterhin den Krankenpflegeberuf heben.

Was soll der Krankenpflegeberuf sein und was war er ehemals? Der Beruf eines Krankenpflegers soll eine ideale, eine Achtung gebietende Tätigkeit darstellen, als wichtige Stütze des Arztes soll der Pfleger oder die Pflegerin das ausführen, was getan werden muß, um Leiden lindern zu helfen, allerlei Krankheitsarten auf Anordnung des Arztes rechtzeitig durch vorbeugende Mittel zum Stillstand oder zur Heilung zu bringen versuchen, die Mitbürger in ihren Krankheitslagen gemessenhaft pflegen, ihnen Freund und Berater sein und durch charaktervolles, bewußtes und dennoch freundliches Wesen sich die Zuneigung und das Vertrauen der Pflegebefohlenen erringen. Hohe Eigenschaften setzt die Erwürdigung des Krankenpflegeberufes an den einzelnen voraus, eine gute Schulung, Gewissenhaftigkeit, Hingabe zum Beruf, Aufopferungsfähigkeit, Verschwiegenheit, Pflichttreue, Verantwortungsgefühl, Ehrlichkeit, Tatkraftgefühl. Wir müssen uns auch vor Augen führen, was war der Krankenpflegeberuf früher? Von einer Schulung nur kleine Anfänge. Die Krankenpfleger durften naturgemäß auch fast nur niedere Arbeiten, Putzarbeiten, verrichten. Sie mußten mit einem geringen Entgelt ein klägliches Dasein fristen. Eine geregelte Arbeitszeit, die Gründung eines eigenen Hausstandes, Vorwärtstommen im Berufe; von diesen Dingen wußte man nur wenig. Von einem alljährlichen längeren Urlaub, von sozialen Einrichtungen spürten die wenigsten etwas. In manchen Krankenhäusern arbeitete man noch vor kurzem mit Urlaubs- oder Ausgehchein, die Portiers hatten Ein- und Ausgang zu überwachen, sowie bei zu spätem Einpasseieren Meldung zu erstatten. Müde von der Tagesarbeit mußte das Pflegepersonal noch Nachwachen übernehmen, oder die Lagerstätte des Berufskollegen war inmitten seiner Pflegebefohlenen. Am einigermassen Tschengen-geß zu haben, waren viele Kollegen angewiesen, durch Liebedienerei bei besser situierten Patienten nach Trinkwürden zu haschen, dabei vernachlässigten sie Kranke, die keinen Obulus entrichten konnten. Bei der Länge der Arbeitszeit von täglich 16 bis 18 Stunden, bei der übergroßen Zumutung an den Körper des Pflegers oder der

Pflegerin blieben die Folgen nicht aus. Die Gesundheit litt not, der Körper war in noch jungen Jahren abgewirtschaftet. Eine Besserung dieser Verhältnisse konnte nur herbeigeführt werden, als die Kollegen sich zu einer machtvollen Koalition zusammenschlossen. Die Ausrüstung zu diesem Schritte verdanken wir der Revolution. Während vor dem Kriege sich wenige unserer Kolleginnen und Kollegen gewerkschaftlich zu organisieren getrauten, schwanden nach Beendigung des Krieges alle Bedenken. Unsere Bewegung, einmal im Fluß, konnte nach kurzer Zeit ungeahnte Erfolge buchen. Die freie Gewerkschaft unseres Berufes ließ es sich angelegen sein, durch unsere Reichsaktion „Gesundheitswesen“ an dem Fortschritt unseres Berufes tatkräftig zu arbeiten. Verhandlungen über Verhandlungen hatten zur Folge, daß unser Beruf sich allmählich zu einem geachteten Lebensberuf entwickeln konnte, der uns die Gründung eines eigenen Hausstandes gestattete. Der Achtstundentag kam zur Einführung, tarifmäßige Entlohnung für unsere Tätigkeit setzte ein, soziale Einrichtungen, geregelte Urlaubsverhältnisse war das Ergebnis unseres Zusammenschlusses in einem freigewerkschaftlichen Berufsverband. Die Reichsaktion „Gesundheitswesen“ scheute keine Kosten, keine Mühe. In Reichskonferenzen beriet man über die Lage von 50 000 in unserem Verbands organisierten Angehörigen des Krankenpflegeberufes. Eine große Hilfe zum Vorwärtstommen wurde uns durch eifrige Lektüre unseres Verbandsorgans die „Sanitätswarte“ geboten. So war die Entwicklung unseres Berufes von ehemals zur Jetztzeit. Ist damit alles getan, was notwendig war? Nein, denn die Beschlüsse von Jena harren noch ihrer Ausführung. Wir müssen fordern, daß kein Pfleger und keine Pflegerin ohne Schulung, ohne Kenntnisse, ohne Eignung und ohne Fähigkeiten den Krankenpflegeberuf ausüben darf. Es muß durch Reichsgesetz verankert werden, daß unsere Mitmenschen ein Recht haben, ihr Leben nur geschultem Krankenpflegepersonal anzuvertrauen. Wenn alle Pfleger- und Pflegerinnen vor Ausübung ihres Berufes, wie es in anderen Ländern längst zum Gesetz geworden ist, im Besitz der staatlichen Anerkennung als Krankenpflegepersonal sein müssen, dann erst sind wir dem Gesetz näher gekommen. Das Ziel selbst muß uns aber höher sein. Wir müssen danach trachten, durch Fortbildung im Berufe immer mehr auf die Höhe zu kommen, und unseren Beruf derart zu befestigen, daß Ärzte wie Pflegebefohlene uns Vertrauen und Achtung entgegenbringen müssen. Wenn die Ärzte einsehen, daß wir uns bemühen in acht Stunden täglicher, gewissenhafter Arbeit nur das Beste zu leisten, dann wird ihre Abneigung gegen den Achtstundentag von selbst verschwinden, wir werden unsere erkämpften Rechte viel besser erhalten können, wenn wir politisch wie wirtschaftlich bestrebt sein werden, nützliche Glieder des großen Volksganges zu sein. Der Krankenpflegeberuf ist ein idealer, ein schöner Beruf; wenn wir ihn mit Hilfe unseres Verbandes ausgestalten, wie es zum Wohle unserer Mitmenschen und im Interesse aller Krankenpflegenden notwendig ist. Um dies zu können, darf es keinen Außenstehenden geben. Nur eine Einheitsorganisation kann uns das, was wir wünschen, vollbringen helfen. Diese Organisation ist der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Reichsaktion „Gesundheitswesen“. Möge jedes Verbandemitglied seine ganze Kraft einsehen, daß alle Berufsangehörigen unserer Gewerkschaft zugeführt werden.

Ph. W a h n e r, Ludwigshafen a. Rh.

Aus unserer Bewegung

Wertbeständige Löhne in den preussischen Kliniken. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat unter dem 30. August 1923 eine Verfügung erlassen, die wir nachstehend im Auszug wiedergeben:

Nach Vereinbarung mit dem Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Reichssection Gesundheitswesen, wird die Lohnberechnung für die Lohnempfänger bei den Universitätskliniken Preussens und dem Charité-Krankenhaus Berlin künftig auf Grund von „Lohnzahlen“ vorgenommen, wobei die Anpassung an die Veränderungen des Geldwertes durch eine alljährlich bekanntgebende Messzahl erfolgen wird. Demgemäß ist der Gesamtwertofoton künftig zunächst aus den Lohnzahlen der nachstehenden Tafel zu ermitteln und sodann mit der für die Woche geltenden Messzahl, die erstmalig für die Woche vom 26. August bis 2. September 1923 festgelegt wird, zu vervielfältigen. Von den Lohnzahlen entfallen zwei Drittel auf den Grundlohn, ein Drittel auf den Zulagezuschlag. Soweit Ortslohnzulagen in Frage kommen, sind die in der Tafel enthaltenen Lohnzahlen zunächst um den Hundertsatz der Ortslohnzulagen zu erhöhen. Durch Vervielfachung dieser Lohnzahl mit der Messzahl ergibt sich der wirkliche Bruttoverdienst. Der nach Abzug von Steuern, Versicherungsbeiträgen usw. verbleibende Nettoverdienst ist auf den nächsten durch 10000 teilbaren Markbetrag abzurunden, um die Auszahlung zu erleichtern.

Lohnzahlentafel (gültig ab 26. August 1923).

Lohnklasse	Ortsgruppe	Anfangslohn	Die Lohnzahlen betragen für die Woche nach dem							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Dienstjahre										
1	A	15605	16590	17555	18580	19605	20480	21455		
	B	15239	16192	17145	18098	19051	20004	20957		
2	A	14860	15780	16718	17647	18576	19505	20434		
	B	14516	15423	16330	17237	18144	19051	19958		
3	A	14168	15054	15940	16826	17712	18598	19484		
	B	13824	14688	15552	16416	17280	18144	19008		
4	A	13924	14688	15552	16416	17280	18144	19008		
	B	13480	14322	15164	16006	16848	17690	18532		
5	A	11086	12417	13148	13879	14610	15341	16072		
	B	11414	12128	12842	13556	14270	14984	15698		
6	A	11130	11826	12522	13218	13914	14610	15306		
	B	10870	11550	12230	12910	13590	14270	14950		
7	A	10590	11282	11975	12668	13361	14054	14747		
	B	10355	11002	11649	12296	12943	13590	14237		
8	A	9908	10527	11146	11765	12384	12993	13622		
	B	9676	10281	10896	11491	12096	12701	13306		
9	A	9313	9895	10477	11059	11641	12223	12805		
	B	9094	9663	10232	10801	11370	11939	12508		

Wochenlohnzahlen für Frauenzuschlag: 1921 Mf., für Kinderzuschlag: 1924 Mf. Für die volle Beschäftigung sind von der Lohnzahl des Gesamtwochenlohnes der an der Anstaltsbeschäftigung teilnehmenden Lohnempfänger in Abzug zu bringen in Ortsklasse A 6192 Mf., in Ortsklasse B 6043 Mf. Stundenlohnzahl a) für stundenweise beschäftigte Frauen, insbesondere Reinigungsfrauen in Ortsklasse A 258 Mf., in Ortsklasse B 252 Mf., b) für Lieberjalarbeiter für männliches Personal in Ortsklasse A 492 Mf., in Ortsklasse B 470 Mf., für weibliches Personal in Ortsklasse A 317 Mf., in Ortsklasse B 309 Mf. Für Wohnung (einschließlich Heizung und Beleuchtung) ist die nach vorstehendem sich ergebende Lohnzahl des Wochenlohns zu vermindern: a) für Familienwohnung in Ortsklasse A um 315 Mf., in Ortsklasse B um 294 Mf., b) für Ledige bei Gewährung eines Einzelzimmers um 174 Mf. bzw. 168 Mf., eines Zimmers, das von 2 oder 3 Personen benutzt wird, um 87 Mf. bzw. 84 Mf., eines Zimmers, das von 4 oder 5 Personen benutzt wird, um 60 Mf. bzw. 58 Mf., eines Zimmers, das von 5 und mehr Personen benutzt wird, um 48 Mf. bzw. 46 Mf.

Die Messziffern werden den Filialen mit Mitgliedern in Staatsbetrieben allwöchentlich durch den Verbandsvorstand mitgeteilt.

Berlin. (Heilgehilfen und Masseure.) Die Heilgehilfen-Gebührenordnung mit ihrer Abänderung vom 1. Juli 1923 ist mit Wirkung ab 31. August 1923 außer Kraft gesetzt. Vom 1. September 1923 ab trat folgende Regelung in Kraft: Die Gebührensätze der Heilgehilfenordnung vom 1. Dezember 1920 werden mit dem dritten Teil eingezogen und um die auf volle Tausend nach oben abgerundeten Reichsindezziffern für die Lebenshaltung vervielfältigt. Jede neue Reichsindezziffer soll vom Tage nach der Veröffentlichung in Anwendung kommen.

Rundschau

Staatliche Prüfung von Masseuren. In Nr. 17 der „Volkswohlfahrt“ vom 1. September 1923 sind Vorschriften zur Ausbildung und staatlichen Prüfung von Masseuren bekanntgegeben, die am 10. Juli 1923 erlassen sind. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1923 in Kraft.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter F. W. A. N. I. n. e. r. Verbandsrat Dr. H. B. D. I. t. t. e. r. beide Berlin SO. 33, Ederstraße 52. 2. Aufl. Vertriebs- und Verlagsamt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 5

Hebammen

Baden. Schon seit einem Jahre wurde bei unseren Eingaben an das Ministerium des Innern immer wieder verlangt, daß die Gebühren für die Hebammen so festgelegt werden, daß sie der Teuerung entsprechen, und zweitens bei steigender Teuerung sich ohne weiteres dieser anpassen. Unterm 25. August hat endlich das Ministerium nachstehende Verordnung erlassen:

Für die einzelnen Dienstleistungen kann die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nicht anders bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten festen Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch nehmenden Gebühren anfordern, deren Berechnung eine mit der jeweiligen Landesinbeziffer für Lebenshaltung vervielfachte Grundgebühr zugrunde zu legen ist. Die Grundgebühr beträgt:

- a) Für eine Untersuchung, Anlegung eines Kateeters, Sehen eines Arztes, Ausspülungen, Einlegungen von Tampons und dergleichen 70 Pf. bis 1,20 Mf.
- b) Für Versorgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Hebamme und des Kindes in den ersten neun Tagen nach der Geburt 7 bis 11 Mf.
- c) Für Versorgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Hebamme und der Kinder in den ersten neun Tagen nach der Geburt 8 bis 16 Mf.
- d) Für Versorgung einer Zwillinggeburt je nach der Zeitdauer einschließlich der erforderlichen Wartung der Hebamme 2,60 Mf. bis 5 Mf.
- e) Für den Bestand einer geburtsärztlichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt 1,20 Mf. bis 1,80 Mf.
- f) Für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch 30 bis 60 Pf., bei Nacht das Doppelte.
- g) Für eine Nachwache 1,50 bis 2,50 Mf.

Falls die Dienstleistung über zwei Kilometer von der Wohnung der Hebamme entfernt vorzunehmen ist, kann diese außerdem für jeden außerhalb des Umkreises von zwei Kilometer zurückgelegten Kilometer eine Ganggebühr in Höhe der den Beamten bei auswärtigen Dienstleistungen zustehenden Ganggebühr ansprechen.

Sache der Hebammen wird es nun sein, durch immer engeren Zusammenfluß das Erreichte weiter auszubauen. Dieser Zusammenschluß wird jedoch nicht dadurch erreicht, daß bei Meinungsverschiedenheiten von einem Teile schnell wieder ein neuer Hebammenverein gegründet wird, sondern durch Anschluß aller an den Deutschen Hebammenbund.

Berlin. (Wertbeständige Hebammengebühren.) Die vom Deutschen Hebammenbunde unternommene Schritte haben zu dem Resultat geführt, daß die Sätze der Gebührenordnung vom 27. November 1922 (siehe „Sanitätskarte“ Nr. 48, 1922) mit folgenden Schlüsselzahlen multipliziert werden: Rom 1 bis 14. August mit 800, vom 15. bis 22. August mit 2000, vom 23. bis 31. August mit 6000. Inzwischen haben neue Verhandlungen zwischen WdJ, Landesvereinen einerseits und Deutschem Hebammenbund und VdJ, andererseits stattgefunden. Hier wurde festgelegt, die Gebühren in der Weise zu errechnen, daß die Sätze der vorgenannten Gebührenordnung durch 100 geteilt werden und von dem sich daraus ergebenden Teil ein Fünftel abgezogen wird. Die so gewonnene Ziffer wird dann mit der auf volle Tausend nach oben abgerundeten Reichsindezziffer multipliziert. Diese Regelung gilt ab 1. September 1923. Die jeweils neuen Sätze gelten vom Tage nach der Veröffentlichung der Reichsindezziffer.

Eingegangene Schriften und Bücher

Die operationalen Leistungen von Maren- und Wasserkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Bildungszustände. Mit Abbildungen. Von Dr. med. et phil. D. Lemke, Berlin-Wilmanns. Preis: 6.-. 1. Verlag Schöndauer, Jena.

Krankenhaus-Betriebslehre. Auf Veranlassung der Vereinigung der leitenden Verwaltungsofficien von Krankenhäusern. Unter Mitwirkung von Nachmannern herausgegeben von Direktor F. Weinhold, Stettin. Heft 1. Reichsfragen im Krankenhausbetriebe. Von Stadtrat Dr. Reibig, Preis: 6.-. 2. Heft 2. Krankenhaus-Betriebslehre. Betriebslehre, Betriebsleitung, Aufnahme, Stationsbetriebe, Personalverhältnisse, Nebenbetriebe und Verpflegung. Von Direktor F. Weinhold, Stettin. Zusammenfassung und Mit der Abrechnung des Betriebsbetriebs. Preis: 6.-. 3. Heft 3. Krankenhaus-Betriebslehre. Von Oberinspektor S. Hilling, Reipzig. Heft 4. Maschinenbetriebe, Magasin und Wäschekammer, Haushandwerker und Handwerkerbetriebe, Heilbetriebe - Fernsprechzentrale, Bureau und Kassenbetriebe, Apotheke, Laboratorium und Abzugsbetrieb. Von Direktor F. Weinhold, Stettin. Heft 5. Heft 6. Heft 7. Heft 8. Von F. Reinemeyer. Entwicklung, Zweck, Aufgabe der Krankenhäuser. Von Direktor F. Weinhold, Stettin. Preis: 6.-. 1. Heft. Verlag F. Reinemeyer, Reipzig 1923. - Trodem in diesen Schriften noch große Lücken offen sind und einige Hinweise auf Hilfschriftenartikel weitere Lücken entstellen lassen, sollten diese Stelle in keiner Fachbibliothek der Krankenhäuser fehlen.

Kolleginnen und Kollegen

bestellt sofort bei der Post ohne Zeitung, Die Sanitätskarte.